

Mitverschuldenseinwand gegenüber dem Versender

Mitverschuldenseinwand gegenüber dem Versender, wenn der Wert des Gutes den zehnfachen Betrag des gesetzlichen oder aufgrund vorformulierter Vertragsbedingungen vereinbarten Höchsthaftungsbetrags ausmacht und ein entsprechender Hinweis des Versenders bei Auftragserteilung unterblieben ist.

BGH-Urteil vom 21.01.2010 - I ZR 215/07

Der BGH musste darüber entscheiden, ab welchem Warenwert ein ungewöhnlich hoher Schaden nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB droht, auf den von Versenderseite bei Auftragserteilung hinzuweisen ist, um dem Einwand eines Mitverschuldens zu entgehen.

Hierzu hat der BGH festgestellt, dass im Regelfall von dem zehnfachen Betrag der gesetzlichen Haftungshöchstgrenze (z.B. 8,33 SZR nach § 431 Abs. 1 HGB, Art. 23 Abs. 3 CMR) auszugehen ist. Bei vorformulierten Vertragsbedingungen bildet die darin genannte Haftungsbegrenzung die Grundlage, die von Fall zu Fall auch niedriger ausfallen kann.

Es wurde bestätigt, dass ein Mitverschuldenseinwand auch im Falle eines qualifizierten Verschuldens mit der Folge einer unbeschränkten Haftung Anwendung finden kann. Mehr noch kann es sogar zu einem vollständigen Ausschluss der Haftung kommen, wenn der Versender positiv davon Kenntnis hatte, dass der Frachtführer bestimmte Güter von der Beförderung ausschließt, sich aber bewusst über den Willen des Frachtführers hinwegsetzt.

Unerheblich ist dabei, ob der Versender wusste oder hätte wissen müssen, dass der Frachtführer das Gut mit größerer Sorgfalt behandelt hätte, wenn er den tatsächlichen Wert der Sendung gekannt hätte. Der Versender ist immer gehalten, seinen Vertragspartner auf die Gefahr eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen und diesem somit zu ermöglichen, geeignete Maßnahmen zu dessen Vermeidung zu ergreifen.